

Auszug aus der Falknerprüfungsordnung
(aus DV-SJG vom 27.01.2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom
05.12.2008)

§ 30

Voraussetzungen für die Falknerprüfung

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.
- (2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- (3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.
- (4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen.
- (5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach §17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 33

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.
- (2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten entsprechend § 21 Abs. 3 bewertet.
- (4) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 34

Bestehen der Falknerprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder
 - b) höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.